

Kayserliche Maß: vnd Zapfenmaß Ordnung, des Erzherzogthums Desterreich vnter der Enns, de dato Wienn, den 23. Ianuarij, Anno 1659.



IN Leopold
von Gottes Genaden,

Erwählter Römischer Kayser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungarn, Böhaimb,
Dalmatien, Croatien, vnd Slavonien,

2c. König, Erzherzog zu Desterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Grafe zu Tyrol vnd Görz, 2c.

Entbieten allen vnd jeden, Geist: vnd Weltlichen was Würden, Standts oder Meesens die allenthalben in diesem Unserm Erzherzogthumb Desterreich vnter der Enns gefessen vnd wohnhaft, oder sonst begüet seyndt, Unser Gnadt vnd alles Guets, und geben euch hiemit gnädigist zuvernemen:

Nach dem Uns unsere getrewe gehorsambiste Vier LandtStändt jetztgedachten Erzherzogthums Desterreich vnter der Enns, im nechst gehaltenen Sechzehnhundert Siben und Funffzig Jährigen Landttag, auff Unser gnädigistes begehren, daß von vilen Jahren hero von einer Zeit zur andern auff gewisse Anzahl Jahr bewilligte, vnd denen Drey obern Ständten, von Prälaten, Herrn vnd Ritter-schafft, widerumb in bestandt hinüber gegebene Mittel des Maßes, oder doppelten Zapfenmaß im ganzen Landt, auß fürgetrungenen hochwichtigen Ursachen nunmehr auff ewig vnterthänigst bewilligt, vnd Wir hernach dasselbe Ihnen Dreyen obern Ständten hinwiderumb frey eigenthumblich gnädigist überlassen, also daß sie solchen Maß, oder doppelte Zapfenmaß hinsüro zu ewigen Zeiten, entweder selbst einnehmen, oder andern weiter verkauffen, versetzen, in bestandt ver-

lassen,

lassen,

10972-A

